Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 18.21 „Alverskirchen Mitte-Süd“
Abwägung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 30.08.2021 - 30.09.2021

Lfd. Nr.	**VerfasserIn**	**Stellungnahme** *(personenbezogene Daten wie zum Beispiel in der Anrede wurden im Sinne des Datenschutzes durch [...] ersetzt)*	**Abwägung**
1.	Abwasserbetrieb TEO AöR	[...] die Abwasserbetrieb TEO AöR kann aktuell noch keine Stellungnahme zu dem Verfahren abgeben. Aktuell prüfen wir noch die Hydraulik für das von der Änderung betroffene Gebiet. Die Prüfung wird noch einige Zeit beanspruchen. Sobald wir ein Ergebnis dazu haben, werden wir die Stellungnahme nachreichen. *Ergänzende Stellungnahme vom 22.11.2021:* *[...] wir haben jetzt eine Einschätzung von einem Ingenieurbüro vorliegen.* *Demnach besteht kein Bedarf für hydraulische Sanierungen durch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18, Alverskirchen Mitte-Süd.* *Daher können wir der Änderung des Bebauungsplanes zustimmen.*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Änderungen werden daraus nicht erforderlich. Der Träger hat im Nachgang zur ersten Stellungnahme ergänzende Informationen erhalten und dann eine abschließende Stellungnahme abgegeben. Demnach besteht kein Bedarf für hydraulische Sanierungen im Planbereich, sodass der beabsichtigten Bebauungsplanänderung stattgegeben wird.
2.	Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	Gegen die Planung bestehen seitens der Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde, keine Bedenken	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken vorgetragen werden.
3.	Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz	[...] Das Vorhaben liegt im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Piepenbach. Die Regelung der §§ 78 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des § 84 Landeswassergesetz NRW (LWG) sind daher	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken vorgetragen werden.

		anzuwenden. Die zuständige Behörde für Ausnahmeregelungen ist die Untere Wasserbehörde des Kreises Warendorf. Im Bebauungsplan sind in der Zeichenerklärung – A. Planzeichen und Zeichnerische Festsetzungen – die im Überschwemmungsgebiet liegenden Flächen unter Punkt 10. Flächen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und zur Erhaltung und zum Schutz von Natur und Landschaft (gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB) • Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe textliche Festsetzung Nr. 11) • Flächen zur Erhaltung und zum Schutz der Landschaft dargestellt. Aus Sicht des Dezernates 54 –Wasserwirtschaft– bestehen keine Bedenken. [...]	
4.	Bischöfliches Generalvikariat Münster	[...] im Rahmen der gegebenen Zuständigkeit haben wir folgende Anregungen vorzubringen: Im Planbereich sind Liegenschaften der KKG ST. Magnus & St. Agatha bzw. des Bistums Münster enthalten, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können. - Bodendenkmalbereich der St. Agatha Kirche im Nord-Östlichen Teil Hauptstrasse/Neustrasse - Kindergarten St. Agatha - St. Agatha Schule Wir bitten, dies ggf. noch im Plan- und/oder Textteil hinsichtlich Baugrenzen, Abstandsflächen, Lärmschutz (z.B. etwaige höhere	Die Stellungnahme wird berücksichtigt, die Hinweise werden entsprechend geprüft und die Begründung in den denkmalschutzbetrachtenden Kapiteln ergänzt.

		Schallschutzklassen entlang Hauptstraße/Neustraße, Schul/Kitagelände ?), sowie hinsichtlich Denkmalschutz (Bodendenkmal auskömmlich zu bewerten um etwaigen Konfliktpotential bzg. angrenzenden Wohnnutzungen schallschutzseitig und bzgl. z.B. bautechnischen Gründungsaufwendungen/Leitungs/Medienverzügen im Bodendenkmalbereich entlang des St. Agathaplatzes/Hauptstraße im NordOsten des Plangebietes im Vorfeld gerecht zu werden. Gemäß Mitteilung des Liegenschaftsausschusses wird die Kirchengemeinde durch die Planung ansonsten nicht eingeschränkt und es bestehen daher keine Bedenken. [...]	
5.	Evangelische Kirche von Westfalen - Bau- Kunst-Denkmalpflege	Gegen die obengenannte Planung bestehen keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken vorgetragen werden.
6.	Gemeinde Everswinkel: Amt 20	Keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken vorgetragen werden.
7.	Gemeinde Everswinkel: GWE Gemeindewerke Everswinkel GmbH	[...] die GwE (Gemeindewerke Everswinkel GmbH) bitten die Gemeindeverwaltung Everswinkel folgende Punkte in die Überlegungen einzubeziehen bzw. zu berücksichtigen wo es sinnvoll und schon jetzt erkennbar zielführend ist: 1. Entwicklung eines ganzheitlichen Quartierskonzeptes 2. Berücksichtigung und Abstimmung der zu erwartenden Anforderungen an die Infrastruktur - Wasser (u.a. Transportleitungskapazität für den OT Alverskirchen) - Gasnetz, sollte mittelfristig gegen alternative Energieformen in der Wärmeversorgung ersetzbar werden - Stromnetz, da müssen wir beim Ausbau die Bedürfnisse für E Mobilität und Wärmepumpen berücksichtigen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, auf die genannten Anregungen wird nachfolgend einzeln eingegangen: 1. Der beabsichtigten Bebauungsplanänderung liegt eine städtebauliche Konzeption zu Grunde, die allgemeine planerische und stadtgestalterische Zielvorgaben formuliert, das Plangebiet wurde insofern ganzheitlich betrachtet. 2. Die Bebauungsplanänderung zielt im Wesentlichen auf eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der planungsrechtsrechtlichen Festsetzungen für den gewachsenen Ortsteil ab. Zugleich sollen vorhandene Nachverdichtungspotenziale aktiviert werden, indem beispielsweise größere Baufelder ausgewiesen werden. Unter Berücksichtigung der ebenso festgesetzten Grundflächenzahl ergibt sich im Ergebnis ein im

		3. Öffentliche Ladeinfrastruktur - Ausweisung eines öffentlichen Parkplatzangebotes zur Aktivierung öffentlicher Ladeinfrastruktur 4. wenn öffentliche Parkplätze zusätzlich geschaffen werden sollten, schlagen wir vor diese gemäß den zu erwartenden Änderungen einer potentiellen PV Pflicht vorzugeben. Drei Bundesländer haben bereits entsprechende Vorgaben erarbeitet und werden diese in absehbarer Zeit umsetzen bzw. haben das schon gemacht. Wenn bereits öffentliche Parkplätze zur Verfügung stehen, sind diese in eine Standortanalyse Öffentliche Ladesäule einzubeziehen 5. Leuchtstellen Wenn möglich sind die Leuchtstellen zu prüfen, ggf. auf einen neuen Standard u.a. mit LED Technik zu bringen	Vergleich zum Status Quo geringer Anteil an zusätzlichen Bebauungsmöglichkeiten, sodass die infrastrukturellen Anforderungen gering bleiben. Der Bebauungsplan schafft zudem lediglich die grundsätzliche planungsrechtlich abgesicherte Option für bauliche Maßnahmen. Der tatsächliche Infrastrukturbedarf ergibt sich insofern erst in der Zukunft beim Vorliegen konkreter Bauvorhaben und ist auf Ebene des Bauordnungsrechts einzelfallbezogen zu definieren. 3. Die Anregung wird vom Grundsatz her begrüßt, mit der beabsichtigten Bebauungsplanänderung werden jedoch keine neuen öffentlichen Parkplatzangebote geschaffen. Der Bebauungsplan steht der Schaffung einer öffentlichen Ladeinfrastruktur nicht entgegen, da er die öffentlichen Straßenverkehrsflächen nicht in Straße, Gehweg, Parkplatz usw. ausdifferenziert, sodass in Zukunft eine flexible Aus- bzw. Umgestaltung ermöglicht wird. In diesem Kontext könnte dann in Zukunft auch eine öffentliche Ladeinfrastruktur eingerichtet werden, obgleich dies nicht expliziter Bestandteil der aktuellen Zielstellungen des Bauleitplanverfahrens ist. 4. Der Bebauungsplan weist keine zusätzlichen öffentlichen Parkplätze aus. Für das Land Nordrhein-Westfalen besteht seit der Novelle der Landesbauordnung ab dem Jahr 2022 eine ähnliche Pflicht zur Erforderlichkeit von PV-Anlagen bei Parkplätzen geben. Diese betrifft Parkplätze mit mehr als 35 Stellplätzen und bezieht sich derzeit ausschließlich auf gewerbliche Neubauvorhaben. Die Anregung zur Durchführung einer Standortanalyse Öffentliche Ladeinfrastruktur wird zur Kenntnis genommen und in die politische Beratung eingebracht.

			5. Veraltete Leuchtstellen werden bereits durch klimafreundlichere Leuchtstellen ersetzt.
6.	Handelsverband NRW - Westfalen-Münsterland e. V.	[...] ich bedanke mich für die Gelegenheit der Stellungnahme zu der geplanten 21. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 "Alverskirchen Mitte-Süd", die vermutlich am 15.12.2020 vom Rat der Gemeinde Everswinkel auf den Weg gebracht wurde. Aus Sicht des Handelsverbandes bestehen keine Bedenken gegen die Planung, die ja im Grunde nur der aktuellen Situation angepasst wird. Die vorgelegten Unterlagen und die Begründung sind für uns nachvollziehbar und werden nicht beanstandet. [...]	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken vorgetragen werden.
7.	Handwerkskammer Münster	[...] im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie frühzeitigen öffentlichen Auslegung der Änderung o. g. Bebauungsplanes tragen wir gemäß §§ 4 (1) und 3 (1) BauGB keine Anregungen vor. [...]	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken vorgetragen werden.
8.	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster	[...] zu dem vorgenannten Bebauungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 25.08.2021 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen und Bedenken vorgetragen werden.
9.	Kath. Kirchengemeinde St. Magnus - St. Agatha	[...] bezüglich der Fläche der Katholischen Kindertageseinrichtung St. Agatha möchten wir uns als Kirchengemeinde Äußern. Bei dem Bebauungsplan ist uns wichtig, dass wir zukünftig ggf. Erweiterungen auf dem Grundstück der Kita errichten können. Somit sollte optional eine weitere Bebauung möglich sein und somit eine weitere Flächenausnutzung. Daher bitten wir zudem die Abstandsmaße bei Bebauungen zu den Nachbargrundstücken zu verringern.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Entgegen der bisherigen Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 18 wird im Zuge dieser 21. Änderung kein Baufeld mehr abgegrenzt. Es wird lediglich die Gemeinbedarfsfläche festgesetzt, die bauliche Ausgestaltung innerhalb der Fläche jedoch nicht weiter geregelt, sodass unter Berücksichtigung der bauordnungsrechtlichen Vorgaben eine flexible Flächenausnutzung ermöglicht wird.
10.	Kreis Warendorf - Der Landrat	Zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, auf die genannten Anregungen wird nachfolgend einzeln eingegangen:

		Untere Wasserbehörde - Wasserwirtschaft und Gewässerschutz: Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes bedürfen einer Ergänzung. Nach Prüfung des Vorhabens bedarf der vorliegende Bebauungsplan Nr. 18 "Alverskirchen Mitte-Süd" aus wasserwirtschaftlicher Sicht folgende Ergänzungen: 1. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 a Baugesetzbuch (BauGB) können insbesondere für die Wasserwirtschaft vorgesehene Flächen im Bebauungsplan dargestellt werden. Im vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans Nr. 18 sollte insbesondere der Gewässerrandstreifen entlang des Piepenbaches (Kehlbaches) als Fläche für die Wasserwirtschaft dargestellt werden. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich gemäß § 38 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante, ab der Böschungsoberkante und hat gemäß § 31 Abs. 4 Landeswassergesetz (LWG) im Innenbereich eine Breite von 5 Metern. Der Gewässerrandsteifen dient u. a. der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen (vgl. § 38 Abs. 1 WHG). 2. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Piepenbaches (Kehlbaches) vom 29.11.2004 ist im Bebauungsplan zu ergänzen (inkl. Planzeichen) und textlich in die Begründung aufzunehmen. 3. Die dargestellte Teichanlage in der Fläche zur Erhaltung und zum Schutz der Landschaft südöstlich der Sportanlagen (Grünfläche) entspricht nicht der aktuellen Nutzung. Innerhalb des Verfahrens ist die Fläche entsprechend der aktuellen Nutzung (abwassertechnische Anlage und Löschwasserteich, Feuerwehrzufahrt, Zaunanlage etc.) in die erforderlichen	**Untere Wasserbehörde:** Der Umweltbericht wird dem Bebauungsplanentwurf im Rahmen der Offenlage beigefügt. Die Unterlagen (insb. Planzeichnung) werden um die erwähnten Anlagen (Gewässerrandstreifen, Überschwemmungsgebiet, Teichanlage, namenloses Gewässer) ergänzt.

		Planzeichen zu überführen und darzustellen. Die Veränderung ist ebenfalls in der textlichen Begründung zu ergänzen. 4. Innerhalb der Fläche zur Erhaltung und zum Schutz der Landschaft verläuft von West nach Ost ein nameloses Gewässer durch die Fläche. Das Gewässer entspringt außerhalb des Bebauungsplans. Der Verlauf wird z. B. im Geoportal des Kreises Warendorf angezeigt. Der Wasserlauf mündet in den Kehlbach. Eine entsprechende Darstellung des Verlaufes und des Gewässerrandstreifens ist zu berücksichtigen. Rechtliche Grundlagen WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) LWG Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz	
		Untere Bodenschutzbehörde: Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes bedürfen keiner Ergänzung: Der Planung wird inhaltlich zugestimmt. Die Belange des Sachgebietes sind nicht betroffen.	**Untere Bodenschutzbehörde:** Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Ergänzungen erforderlich sind und der Planung zugestimmt wird.
		Straßenbaubehörde - Kreisstraßen: Der Planung wird inhaltlich zugestimmt. [Auszug Geoportal]	**Straßenbaubehörde:** Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Planung zugestimmt wird.
		Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr: Aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht bestehen unter Beachtung folgender Punkte keine Bedenken gegen die Planungsabsichten:	**Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr:** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, mit der in Rede stehenden Bebauungsplanänderung sind jedoch keine Straßenbaumaßnahmen und insbesondere keine

		1. Die bauliche Gestaltung der Erschließungsstraßen muss den künftigen Verkehrsregelungen entsprechen. Tempo-30-Zonen sind mit einer Trennung von Fahrbahn und zumindest einseitigem Gehweg vorzusehen. 2. Verkehrsberuhigte Bereiche mit Kennzeichnung durch Z. 325 StVO werden als Mischflächen ausgebaut. Sie können für einzelne Straßen oder Bereiche in Betracht kommen. Die Länge des verkehrsberuhigten Bereiches soll grundsätzlich auf ca. 100 m begrenzt werden. Die Anordnung als verkehrsberuhigter Bereich darf nur erfolgen, wenn Vorsorge für den ruhenden Verkehr getroffen worden ist, da das Parken in verkehrsberuhigten Bereichen nur auf entsprechend markierten Flächen erlaubt ist. Auf ausreichende Parkmöglichkeiten ist dringend zu achten. 3. Im Bereich der Zu-/Ausfahrten und in den Einmündungsbereichen der Geh-/Radwege müssen ausreichende Sichtflächen entsprechend der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) dauerhaft freigehalten werden. Im Rahmen der weiteren Planungen ist eine frühzeitige Beteiligung der Straßenverkehrsbehörde hinsichtlich verkehrsrechtlicher Belange erforderlich.	Neubaumaßnahmen beabsichtigt. Die erforderlichen Sichtflächen sind in der Planzeichnung gekennzeichnet, sodass der Anregung Rechnung getragen wird. Die Behörde wird ferner wunschgemäß auch im weiteren Verfahrensverlauf beteiligt.
		Untere Naturschutzbehörde: Zu dem o.g. Vorhaben nehme ich wie folgt Stellung: 1. Gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Eine abschließende Stellungnahme meinerseits ist zum derzeitigen Planungsstand jedoch noch nicht möglich, da im weiteren Verfahren Aussagen zum Artenschutz sowie der Umweltbericht zu erarbeiten sind.	**Untere Naturschutzbehörde:** Aussagen zum Artenschutz sowie der Umweltbericht werden dem Bebauungsplanentwurf im Zuge der Offenlage und der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB beigefügt. Die Abhandlung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt unter Berücksichtigung der genannten Musterprotokolle.

		2. Zur Dokumentation der Artenschutzprüfung sind gemäß Handlungsempfehlung des MKULNV vom 22.12.2010 zum Artenschutz in der Bauleitplanung die Muster-Protokolle des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NW zu ergänzen, abrufbar unter [Link]	
11.	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld	Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt von Alverskirchen. Wesentliches Planungsziel der 21.Änderung des o. a. Bebauungsplanes ist das Nutzbarmachen der Nachverdichtungs- / und Innenentwicklungspotentiale. Seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, werden zur 21. Änderung des o. a. Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken vorgetragen werden.
12.	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland	Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland Bedenken, da eine Waldfläche von ca. 8.120 qm überplant wird (siehe Karte). Der überplante Bereich soll als Fläche zur Erhaltung und zum Schutz der Landschaft festgesetzt werden. Sollten die Flächen nicht als Wald erhalten und festgesetzt werden können, sind diese im Verhältnis 1:2 mit standorgerechten, klimastabilen Forstpflanzen anerkannter Herkunft, innerhalb der auf Eingriff folgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Der Ausgleich ist nicht auf einer bereits als Wald deklarierten Fläche möglich. Um die Bedenken zurückstellen zu können wird eine hinreichend bestimmte Beschreibung der Ersatzfläche sowie der Kompensationsmaßnahme benötigt (z. B. Pflanzensortiment, Pflanzabstände, Größe I Alter, Schutz der Kultur, ggf. Pflege und Nachbesserungen ab 20 %).	Der Stellungahme wird teilweise gefolgt. Die in der beigefügten Karte dargestellten Waldflächen im südlichen Plangebietsbereich werden entsprechend der Forderung des Trägers in der Planzeichnung als Waldflächen übernommen und zeichnerisch festgesetzt. Die Flächen östlich der Sportanlagen, die in der beigefügten Karte ebenfalls als Wald ausgewiesen sind, stellen sich im Bestand anders dar. Hier handelt es sich zum einen um einen im rechtkräftigen Bebauungsplan Nr. 17 festgesetzten Lärmschutzwall, der im Zuge dieses Änderungsverfahrens bestandssichernd übernommen wird. Durch die Festsetzung des Lärmschutzwalls sind die darin befindlichen Gehölzstrukturen bereits mit abgesichert, sodass kein weiterer Bedarf zur Festsetzung als Waldfläche gesehen wird. Im Südosten, entlang des außerhalb des Plangebiets gelegenen Kehlbaches, wird ein Gewässerrandstreifen gemäß den Vorgaben des Landeswassergesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes im

		Können diese Dinge im Verfahren erbracht und von den Träger öffentlicher Belange geprüft werden, kann aufgrund von Verwaltungsvereinfachung auf ein separates Umwandlungsverfahren beim Regionalforstamt Münsterland verzichtet werden.	Plangebiet festgesetzt. Die Berücksichtigung und zeichnerische Festsetzung des Gewässerrandstreifens wurde durch die Untere Wasserbehörde des Kreises Warendorf ebenfalls im Zuge der frühzeitigen Trägerbeteiligung gefordert, nach Abwägung der unterschiedlichen Belange wird hier der Anregung der Unteren Wasserbehörde entsprochen. Schließlich befindet sich in der beigefügten Karte noch eine Teilfläche mit Wald um den bestehenden Löschwasserteich. Auch diesbezüglich wird der Stellungnahme nicht gefolgt, da hier die Erreichbarkeit des Löschwasserteichs aus Sicht der Verwaltung Vorrang hat und die Fläche im Bestand ohnehin weitgehend keine Gehölzstrukturen aufweist. Der Forderung der Unteren Wasserbehörde zur Ausweisung einer Versorgungsfläche zur Sicherung des Löschwasserteichs wird hier entsprechend Vorrang gegeben.
13.	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Gütersloh, Münster, Warendorf	Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen bringt als Träger öffentlicher Belange - Landwirtschaft - zu der Planung keine Anregungen oder Bedenken vor.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden.
14.	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	[...] die vorliegende 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Alverskirchen Mitte-Süd" hat zum Ziel, innerhalb des ausgewiesenen Planungsgebietes eine Optimierung der Grundstücksnutzbarkeiten in städtebaulich vertretbarem Rahmen zu ermöglichen und somit die Voraussetzungen für eine Nachverdichtung zu schaffen. Seitens der LWL-Archäologie für Westfalen wird darauf hingewiesen, dass Teile des Planungsgebietes (hier besonders die Areale zwischen "Hauptstraße" und "Alter Hof"/"Rottkamp" sowie die südlichen Straßenrandbereiche der beiden letztgenannten Straßenzüge) archäologische Verdachtsflächen darstellen. Der Name "Alvinskerken" taucht erstmals in einer Urkunde des Jahre 1223 auf. Ihren Ausgangspunkt nahm die Siedlung, die sich	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Bebauungsplanvorentwurf enthält bereits einen Hinweis auf mögliche Bodendenkmale. Dieser wird auch im Zuge des Bebauungsplanentwurfs beibehalten, sodass die Belange des Trägers berücksichtigt werden. Die Detailausführungen werden zudem in den betreffenden Kapiteln zum Denkmalschutz in der Begründung und im Umweltbericht bei der betreffenden Schutzgutabhandlung ergänzt.

		auf Basis des historischen Kartenmaterials vornehmlich beiderseits der heutigen "Hauptstraße" erstreckte, von der mit Sicherheit seit Beginn des 13. Jahrhunderts, vielleicht aber auch schon (deutlich) früher vorhandenen Kirche St. Agatha. Hier befand sich auch das vormalige "Haus Alverskirchen", der ehemalige Haupthof des Ortes und Sitz einer Adelsfamilie, auf den der Straßenname "Alter Hof" bis heute verweist. Auf Basis des hier getätigten kurzen Abrisses ist daher davon auszugehen, dass sich im Vorhabengebiet untertägig (Bau-) Befunde und Funde erhalten haben, die mit dem ehemaligen Adelssitz sowie der allgemeinen Siedlungsentwicklung, aber auch mit dem örtlichen Leben in Verbindung stehen und mit einiger Sicherheit mindestens bis in das Hochmittelalter zurückreichen können. Unter Umständen könnten im Falle von Bodeneingriffen aber auch noch ältere Strukturen zu Tage treten, welche neue und weitergehende Erkenntnisse zur (Früh-)Geschichte, wie auch zum Aufbau und Alter des Ortes ergeben, so etwa nicht bekannte (Bau-)Strukturen aus den Anfängen der Ortsentwicklung. Einen Hinweis darauf erbrachten bereits 1959 im Bereich der heutigen Schule geborgene Keramikscherben und vollständig erhaltene Gefäße, die frühmittelalterlich datieren. Aus den vorliegenden Unterlagen lassen sich gegenwärtig keine konkreten Bauvorhaben erschließen, jedoch scheinen "unterschiedliche (?) Bauvorhaben [in Rede zu stehen]" (zit. n. Vorentwurf Begründung, Punkt 2). Sollten im Bereich des Bebauungsplanes zukünftig (Bau-) Maßnahmen beabsichtigt sein, die mit Bodeneingriffen einhergehen, ist aber aufgrund der hier dargelegten Situation zumindest in dem o. g. Bereich (s. beigefügte Karte), möglicherweise aber auch darüber hinaus eine archäologische Dokumentationsmaßnahme (evtl. auch in deren Vorfeld und/oder im Zuge von Abbruchvorhaben) notwendig. Wir bitten daher darum, die LWL-Archäologie für	

		Westfalen bei entsprechenden Vorhaben bereits im Planungsstatus möglichst frühzeitig zu beteiligen. Da Art und Umfang der Bodeneingriffe noch nicht im Einzelnen bekannt sind, muss auch noch offen bleiben, ob die archäologischen Dokumentationsarbeiten durch die LWL-Archäologie für Westfalen durchgeführt werden können oder ob damit eine archäologische Fachfirma beauftragt werden muss. Wünschenswert ist - nach Vorliegen konkreter Planungen - ein Ortstermin (Kontakt: Andreas Wunschel, Tel.: 0251/5918938, Email: andreas.wunschel@lwl.org), auf dem die offenen Fragen besprochen werden können. Für Rückfragen in dieser Sache steht die LWL-Archäologie für Westfalen selbstverständlich zur Verfügung. Grundsätzlich gilt: In jedem Fall ist für die Dokumentation der durch die Maßnahmen in ihrem Bestand gefährdeten Bodendenkmäler ein entsprechendes Zeitfenster einzuräumen. Gemäß § 29 DSchG NW sind die Kosten der archäologischen Untersuchungen im Rahmen der beabsichtigen Maßnahmen durch den Verursacher zu tragen. Diese Stellungnahme umfasst dabei nicht eventuell vorgetragene Belange bzw. Bedenken seitens der LWL-Baudenkmalpflege.	
15.	LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	[...] vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planverfahren. Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung. Wir möchten Sie jedoch darauf hinweisen, dass unter Punkt 7 des Begründungsentwurfs auf eine Denkmalbereichssatzung verwiesen wird, die nach unserem Kenntnisstand nicht rechtswirksam ist. Bereits im Aufstellungsplan, also noch vor Inkrafttreten des Denkmalschutzgesetzes am 11.03.1980, wurde	Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus denkmalrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Der Anregung zum Verzicht der Darstellung des nicht rechtskräftigen Denkmalschutzbereichs wird gefolgt und die Planzeichnung dahingehend angepasst. Die Erweiterung oder Neufassung der Erhaltungssatzung stellt ein separates Verfahren dar, das unabhängig vom in Rede stehenden Bauleitplanverfahren abgewickelt würde. Insofern

		ein sogenannter "Denkmalschutzbereich St. Agatha Kirche" im Bebauungsplan aus dem Jahr 1979 ausgewiesen. Uns liegen keine Dokumente vor, die einer Unterschutzstellung als Denkmalbereich gemäß § 5 u. § 6 DSchG NRW entsprechen. Vermutlich wurde im Bauleitverfahren noch vor dem Inkrafttreten des Denkmalschutzgesetzes eine provisorische Festsetzung eines "Schutzbereiches" auf Anregung aus unserem Hause getroffen, die den aktuellen Ansprüchen des DSchG NRW allerdings nicht entspricht. Die nachrichtliche Benennung des "Denkmalschutzbereichs St. Agatha" ist daher nicht notwendig. Ebenfalls sollte diese Information aus der Begründung gestrichen werden. 1980 wurde die Kirchplatzanlage um St. Agatha in der Liste des zu schützenden Kulturgutes in der Gemeinde Everswinkel unter der Nr. 19 aufgelistet. Analog zur Stellungnahme Jakob Hofmanns (wissenschaftlicher Referent der Inventarisation) zum Unterschutzstellungsverfahren des Objekts St.-Agatha-Platz 10 vom 01.04.2021 empfehlen wir, zu prüfen, ob ein Denkmalbereich im historischen Ortskern Alverskirchens auszuweisen ist. Die Gesamtkonstellation der Baulichkeiten deutet auf die geschichtliche Bedeutung des Ortskerns hin, wobei zur abschließenden Beurteilung vertiefte Kenntnisse über die Entwicklung des Ortes vonnöten sein werden. Herr Hofmann empfahl im selben Schreiben dringend, auch andere städtebauliche Instrumente, wie Erhaltungs- oder Gestaltungssatzungen oder einen Bebauungsplan, zum Schutz des Karrees rund um die Kirchhofanlage konsequent zur Anwendung zu bringen bzw. zu entwickeln und damit darauf hinzuwirken, dass die Eigenschaften des Gebiets erhalten bleiben. Im Ortskern Alverskirchens besteht bereits seit 1979 eine Erhaltungssatzung, die bei Abbruch, Umbau oder Änderung	wird die Anregung im Kontext dieses Bauleitplanverfahrens zur Kenntnis genommen und in die politische Beratung gegeben. Änderungen am Bebauungsplan werden daraus nicht erforderlich.

		erhaltenswerter baulicher Anlagen eine Steuerung durch die Kommune ermöglicht. Aufgrund des geringen Gebietsumfang der aktuellen Erhaltungssatzung, der sich auf die bereits als Denkmal geschützte Kirche St. Agatha, den dazugehörigen ehem. Friedhof nördlich davon und eine nach Südwesten ausgreifende Fläche um das Objekt Hauptstr. 11a beschränkt, kann aus städtebaulicher Sicht von der Kommune nur wenig Einfluss genommen werden auf die Entwicklung und Veränderung des Ortskernes. Wir empfehlen daher in unserer beratenden Funktion gem. § 22 Abs. 3 S. 7, die bestehende Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BauGB in ihrem Umgriff auszuweiten, um die städtebauliche Eigenart des Gebietes und die städtebauliche Gestalt des historischen Ortskerns Alverskirchens aus städtebaulichen, geschichtlichen und künstlerischen Gründen weiterhin zu erhalten. Als Diskussionsgrundlage für einen möglichen neuen Geltungsbereich der Erhaltungssatzung schlagen wird das von Hauptstraße, Telgter Straße, Schützenstraße und Wiemstraße umschlossene Areal vor (vgl. Abbildung 1 im Anhang). Die Ausweitung des Gebiets der Erhaltungssatzung würde insbesondere städtebauliche Veränderungen im Gebiet des Kirchhofes genehmigungspflichtig machen und die Kirche als Raumdominante städtebaulich stützen. Auch der Bereich südlich der Hauptstraße könnte mit in die Erhaltungssatzung aufgenommen werden, da der Bereich der heutigen Bushaltestelle und des Parkplatzes dem früheren Verlauf der Hauptstraße entspricht und damit eine zwar vergangene, aber noch heute ablesbare Verkehrswegsituation widerspiegelt. Die historischen Gebäude Hauptstraße 5 und 11a Hauptstraße begrenzen unser Vorschlagsgebiet gegen Süden.	

		Eine Erweiterung des hier vorgeschlagenen Bereichs wäre von unserer Seite ebenfalls begrüßenswert. Konkret wäre dabei etwa an eine großzügigere Bereichskartierung gegen Osten, sprich die Einbeziehung der Bebauung östlich der Telgter bzw. Neustraße, zu denken. Der in unseren Akten befindliche Vorschlag des Westfälischen Landesamts für Denkmalpflege für den Umgriff einer Erhaltungssatzung aus dem Jahr 1978 lieferte hierzu bereits erste Hinweise (vgl. Abbildung 2 im Anhang). Die Erweiterung des Erhaltungssatzungsgebiets im Ortskern würde es ebenfalls ermöglichen, besonders erhaltenswerte Bausubstanz von kommunaler Seite aus auszuweisen. Aus denkmalfachlicher Sicht wurde das Objekt St.-Agatha-Platz 10 als erhaltenswerte Bausubstanz kategorisiert. Obwohl "erhaltenswerte Bausubstanz" keine gesetzliche Schutzkategorie darstellt, ist sie unabdingbares Element von Ortscharakteristik und dient als Bindeglied zwischen Denkmälern und weiteren Bestandsgebäuden. Sie konstituiert die historische Gesamtaussage eines Orts mit, zeichnet ortsgeschichtliche Phasen aus und stützt typische städtebauliche Merkmale. Erhaltenswerte Bausubstanz ist daher ein wichtiger Anhaltspunkt für eine bestandsorientierte, qualitätsvolle und historisch informierte Stadtentwicklung. Wir bitten Sie um eine Stellungnahme und um Konkretisierung bzw. Diskussion des Entwurfs, bei dessen weiterer Entwicklung wir weiterhin gerne beratend unterstützen. Unsere Stellungnahme werden wir Ihnen demnächst ebenfalls postalisch zukommen lassen.	
16.	PLEdoc GmbH (Beauskunftung für Open Grid Europe, GasLINE (Solotrassen), Ferngas	Vom BIL-Teilnehmer ausgewählte Betroffenheit: Nicht betroffen	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger von der Planung nicht betroffen ist.

	Netzgesellschaft (Netzgebiet Nordbayern), MEGAL, TENP, METG, NETG, Kokereigasnetz Ruhr, Zayo Infrastructure Deutschland)		
17.	Regionalverkehr Münsterland GmbH: Außenstelle Lüdinghausen	[...] vielen Dank für die Beteiligung. Im genannten Bereich verkehrt entlang der Hauptstraße mit der Haltestelle Alverskirchen, Kirche die RVM mit den Buslinien R22 und 320 zwischen Everswinkel und Wolbeck. Falls es zu Baumaßnahmen kommt, die den Verkehr oder aber den Betrieb der Haltestelle beeinträchtigen, bitten wir um frühzeitige Information, um eventuelle Gegenmaßnahmen planen zu können.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt und der Träger im Falle von Baumaßnahmen, die seinen Zuständigkeitsbereich betreffen, entsprechend informiert.
18.	Stadt Münster: Stadtplanungsamt	[...] vielen Dank für Ihr Schreiben (E-Mail) vom 25.08.2021 zu dem o. g. Bauleitplanverfahren und die damit verbundene gemeindliche Abstimmung nach § 4 Abs. 2 BauGB. Zu dem vorliegenden Entwurf der 21. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Alverskirchen Mitte-Süd“ werden aus Sicht der Stadt Münster keine Bedenken vorgetragen. Allerdings erlaube ich mir folgenden Hinweis: Aufgrund eines Urteils des OVG NRW vom 04.07.2012 (Az. 10 D 29/11.NE) können Sporteinrichtungen, die im Sinne von Sportanlagen eine Gesamtheit von funktionell zusammenhängenden baulichen Anlagen und Einrichtungen umfassen und die einen regelmäßigen Sportbetrieb von einigem Umfang erlauben, in der Bauleitplanung nicht mehr als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt bzw. festgesetzt werden. Stattdessen sind sie entweder gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Sportanlage oder als Sondergebiet mit	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken vorgetragen werden. In Bezug auf den Hinweis wird darauf verwiesen, dass derzeit kein Bedarf gesehen wird, den Flächennutzungsplan für den betreffenden Teilbereich, der lediglich einen geringen Flächenanteil am gesamten räumlichen Geltungsbereich des in Rede stehenden Bebauungsplans bzw. des entsprechend dargestellten Bereichs im Flächennutzungsplan ausmacht, zu ändern. Der Hinweis wird insofern im Zuge zukünftiger FNP-Änderungen oder im Falle einer Neuaufstellung des FNP berücksichtigt.

		entsprechender Zweckbestimmung darzustellen bzw. festzusetzen. Im Rahmen zukünftiger Änderungsverfahren zum FNP bzw. Verfahren zur Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen im Stadtgebiet Münster werden daher anlassbezogen die entsprechenden bestehenden sowie die geplanten Sportanlagen als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen / Sportanlage“ dargestellt bzw. festgesetzt. Zwar wird im vorliegenden Vorentwurf der 21. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Alverskirchen Mitte-Süd“ die bestehende Sportanlage bereits als Flächen für den Gemeinbedarf und Sportanlagen – hier Flächen für Sportanlagen mit der Zweckbestimmung Sportanlagen – festgesetzt, im Flächennutzungsplan der Gemeinde Everswinkel (Stand Entwurf 32. Änderung bzw. Auskunftsplan vom Mai 2021) sind die Sportflächen jedoch als öffentliche oder private Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt. Vor diesem Hintergrund rege ich an zu prüfen, ob ggf. auch der Flächennutzungsplan parallel zur 21. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 geändert werden müsste.	
19.	Stadt Telgte: Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt	[...] seitens der Stadt Telgte werden zu der Planung keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen werden.
20.	Stadt Warendorf: SG 61-Bauordnung und Stadtplanung	[...] seitens der Stadt Warendorf werden zu der vorgelegten Planung der Gemeinde Everswinkel Anregungen und Bedenken nicht vorgetragen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen und Bedenken vorgetragen werden.
21.	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG - Nürnberg	Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange des Trägers von der Planung betroffen sind.

		Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.	
22.	Vodafone NRW GmbH	[...] Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. [...]	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände vorgetragen werden.
23.	Westnetz GmbH: Dokumentation - Gas	[...] In dem angegebenen Bereich befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH. [...]	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange des Trägers von der Planung betroffen sind.
24.	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Münster	[...] als Anlage zu Ihrem Schreiben haben Sie uns den Entwurf der Planunterlagen zur Stellungnahme übermittelt. Wir weisen darauf hin, dass sich innerhalb bzw. am Rande des Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplanes 10-kV-, 1-kV-, Straßenbeleuchtungskabel sowie Trafostation und Gasleitungen der befinden. Maßnahmen die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. Für den Dienstgebrauch und zur Berücksichtigung bei Ihren weiteren Planungen, übersenden wir Ihnen einen Planausschnitt, aus dem der Leitungsbestand ersichtlich ist. Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geltend gemacht. Diese Stellungnahme erfolgt für die 0,4-10kV-, Gas- Verteilnetze im Namen und Auftrag der "Gemeindewerke Everswinkel GmbH" , für das 30kV-Netz als Eigentümerin, für Steuer-/Fernmeldekabel im Namen und Auftrag der "Westnetz Kommunikationsleitungen GmbH & Co. KG" und für das	Die Stellungnahme wird berücksichtigt und eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan ergänzt.

		Glasfasernetz im Namen und Auftrag der "Westenergie Breitband GmbH".	

Lfd. Nr.	VerfasserIn	Stellungnahme *(personenbezogene Daten wie zum Beispiel in der Anrede wurden im Sinne des Datenschutzes durch [...] ersetzt)*	Abwägung
1.	Abwasserbetrieb TEO AöR	[...] der Abwasserbetrieb TEO AöR hat der vorhergehenden Stellungnahme vom 22.11.2021, zum Bebauungsplan Nr. 18 "Alverskirchen Mitte-Süd" nichts weiter hinzuzufügen. Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass die Grundflächenzahl (Punkt 9.2.1) im Zuge der Bebauungsplanänderung nicht aus unserer Sicht nicht weiter erhöhet werden darf.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Änderungen werden daraus nicht erforderlich. Der Hinweis zur Grundflächenzahl wird berücksichtigt, da sich der Bebauungsplan dahingehend nicht mehr verändern wird. Der Bebauungsplan soll im nächsten Verfahrensschritt mit den bekannten Festsetzungen als Satzung beschlossen werden.
2.	Bezirksregierung Münster: Dezernat 33, Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	Gegen die Planung bestehen seitens der Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde, keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.
3.	Bezirksregierung Münster: Dezernat 52, Abfallwirtschaft	[...] bezugnehmend auf Ihr o. a. Schreiben wird Ihnen mitgeteilt, dass aus Sicht des Dezernates 52 gegen das o. a. Vorhaben keine Bedenken bestehen. Diese Stellungnahme erstreckt sich auf die Themen Abfallwirtschaft, abfallanlagenbezogener Immissionsschutz sowie Altlasten/Bodenschutz.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.
4.	Bezirksregierung Münster: Dezernat 54, Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz	[...] das Dezernat 54 -Wasserwirtschaft- der Bezirksregierung Münster hat die Unterlagen zu dem oben genannten Vorhaben wasserwirtschaftlicher Sicht geprüft. Unsere Stellungnahme vom 13.09.2021 hat weiterhin Bestand.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, in der seinerzeitigen Stellungnahme wurden keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht. Der Träger hält daran fest.
5.	Bischöfliches Generalvikariat Münster	[...] wie bereits zum letzten Verfahrensstand am 24.09.2021 geschrieben haben wir im Rahmen der gegebenen Zuständigkeit folgende Anregungen vorzubringen:	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

		Im Planbereich sind Liegenschaften der KKG ST. Magnus & St. Agatha bzw. des Bistums Münster enthalten, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können. - Bodendenkmalbereich der St. Agatha Kirche im Nord-Östlichen Teil Hauptstrasse/Neustrasse - Kindergarten St. Agatha - St. Agatha Schule In Ihrer Abwägung zum letzten Verfahrensstand wurde es zur Prüfung aufgenommen, dies ggf. noch im Plan- und/oder Textteil hinsichtlich Baugrenzen, Abstandsflächen, Lärmschutz (z.B. etwaige höhere Schallschutzklassen entlang Hauptstraße/Neustraße, Schul/Kitagelände ?), sowie hinsichtlich Denkmalschutz (Bodendenkmal auskömmlich zu bewerten um etwaigen Konfliktpotential bzg. angrenzenden Wohnnutzungen schallschutzseitig und bzgl. z.B. bautechnischen Gründungsaufwendungen/Leitungs/Medienverzügen im Bodendenkmalbereich entlang des St. Agathaplatzes/Hauptstraße im NordOsten des Plangebietes im Vorfeld gerecht zu werden. Gemäß Mitteilung zum letzten Verfahrensstand des Liegenschaftsausschusses wird die Kirchengemeinde durch die Planung ansonsten nicht eingeschränkt und es bestehen daher keine Bedenken.	
6.	Deutsche Glasfaser Holding GmbH	[...] im angefragten Bereich: Alter Hof 13A, Germany Everswinkel befinden sich Anlagen der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH. Beiliegend erhalten Sie die Bestands- und Übersichtspläne. Achtung!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Änderungen werden daraus nicht erforderlich. Bei der besagten Immobilie handelt es sich um den Bereich der Sportanlagen, hier sind nach jetzigem Kenntnisstand keine baulichen Maßnahmen vorgesehen. Bei zukünftigen Baumaßnahmen werden unter Verweis auf die in der Stellungnahme genannten Hinweise und das Merkblatt die

		Deutsche Glasfaser setzt im Regelfall eine mindertiefe Verlegtechnik ein. Die Glasfaserkabel befinden sich in einer Tiefe zwischen 0,3 und 0,6 Meter. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch unterschiedliche Verlegungstiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen kein Mitverschulden der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH begründet wird. Im Bereich von Kreuzungen und Parallelverlauf mit LWL - Netz der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH (DGNO) sind Suchschachtungen bzw. Ortungen zur genauen Lagebestimmung der LWL - Trasse vorzunehmen. Es ist Ihrerseits sicherzustellen, dass allen Beteiligten der Inhalt des Merkblattes “Hinweise zum Schutze unterirdischer Glasfaser - Versorgungsanlagen” bekannt gemacht und die Einhaltung der genannten Bedingungen überwacht wird. Für die Bauerlaubnis teilen Sie uns den Baubeginn Ihrer Maßnahme mindestens 2 Wochen vorher mit. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtpläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. Sollten Ihre Baumaßnahmen erst später erfolgen, ist eine erneute Planauskunft 4 Wochen vor Baubeginn anzufordern. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtpläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. Für zukünftige Anforderungen von Planauskünften steht Ihnen auch unser Kontaktformular unter: https://www.deutsche-glasfaser.de/unternehmen/kontakt/planauskunft/ zur Verfügung. [...]	Belange des Trägers mit dem betreffenden Bauherrn abgestimmt.
7.	Evangelische Kirche von Westfalen	[...] gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.
8.	Gemeinde Everswinkel – Amt 20	Es liegen keine Einwände vor.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände gegen die Planung bestehen.

9.	Handelsverband NRW – Westfalen-Münsterland e.V.	[...] gegen die 22. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 "Alter Ortskern" im Ortsteil Everswinkel, wie sie mit Schreiben vom 27.05.2022 vorgestellt wurde, bestehen diesseits auch nach Vornahme einiger Modifizierungen gegenüber der Planung aus 2021 keine Bedenken. Insbesondere die aktuelle Situation auf dem Energiesektor zeigt, wie wichtig es ist, hier sinnvolle Alternativen wie z.B. Photovoltaiktechnik zu berücksichtigen. Dieses ist geschehen, was ich sehr begrüße. Nachtrag: [...] meine Stellungnahme vom 23.06.2022 hatte ich versehentlich diesem Verfahren zugeordnet, sie gehörte jedoch zum Planverfahren 017.22 Nr. 17 "Alter Ortskern" 22. Änderung. Das Versehen bitte ich zu entschuldigen. Zum vorliegenden Verfahren 018.21 Nr. 18 "Alverskirchen Mitte-Süd" 21. Änderung nehme ich Bezug auf meine Stellungnahme vom 27.09.2021. Auch unter Berücksichtigung der nunmehr vorgenommenen Änderungen/Anpassungen bestehen diesseits keine Bedenken gegen die geplante Änderung des Bebauungsplans.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.
10.	Handwerkskammer Münster	[...] im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung der Änderung o. g. Bebauungsplanes tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen vorgebracht werden.
11.	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster	[...] zu dem vorgenannten Bebauungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 27.05.2022 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht werden.
12.	Kreis Warendorf – Der Landrat	[...] zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, auf die genannten Anregungen wird einzeln eingegangen:

		Untere Naturschutzbehörde: Zu dem o.g. Vorhaben nehme ich wie folgt Stellung: 1. Aus dem Abgleich des rechtskräftigen Bebauungsplans mit der vorliegenden Änderung ist festzustellen, dass Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft, große Bereiche mit Pflanzgebot sowie sämtliche Flächen mit Verkehrsgrün wegfallen. Gründe hierfür können aus der Begründung nicht nachvollzogen werden. Hier bitte ich um Abstimmung auch zur Eingriffsregelung bis zum Satzungsbeschluss.	**Untere Naturschutzbehörde:** Zu 1: Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens erfolgt lediglich eine Anpassung der Festsetzungen des bisher rechtskräftigen Bebauungsplans an die tatsächliche Bestandssituation vor Ort. Dies betrifft vor allem den Bereich der südlich im Plangebiet gelegenen Sportanlage mit den angrenzenden Flächen und dem Übergang zur freien Landschaft in Richtung Süden. Die betreffenden Flächen wurden entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzungen im Bebauungsplan festgesetzt. Es handelt sich dabei um Flächen für Sportanlagen, den bestehenden Lärmschutzwall (Flurstück 1305 östlich der Sportanlagen), Flächen mit Erhaltungsgeboten westlich und südlich der Sportanlagen, einen Gewässerrandstreifen und eine Waldfläche. Eine Änderung im Hinblick auf die Flächenfestsetzungen ergibt sich mit Blick auf den Bereich eines bestehenden Löschwasserteichs. Dieser war bislang Bestandteil der Flächen mit Pflanzerhaltungen, was jedoch nicht der tatsächlichen Situation entspricht. Mit der Bebauungsplanänderung wurden die Flächenausweisung insofern differenzierter bzw. detaillierter festgesetzt als bisher, sodass auch kein weiteres Ausgleichsbedürfnis gesehen wird. In Bezug auf das Verkehrsgrün wurde dem Ziel einer flexibleren Ausgestaltung der Verkehrsflächen in Zukunft Vorrang geboten. Die explizite Ausweisung bzw. räumliche Verortung von Verkehrsgrün würde eine zukünftige Umgestaltung des Straßenraums im Ortsteil einschränken, was damit vermieden werden soll. Das heißt nicht, dass der Straßenraum zukünftig ohne Bepflanzung ausgestaltet wird. Aufgrund der Stellungnahme erfolgt eine nachrichtliche Übernahme des Verkehrsgrüns in den Bebauungsplan mit dem Hinweis, dass bei Verlust von Bäumen oder Verkehrsgrün ein gleichwertiger Ersatz durch die

			Gemeinde an anderer Stelle zu schaffen ist. Damit wird die oben beschriebene größere Flexibilität bei der Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraums gewährleistet. Die Planung wird damit als ausgewogen angesehen, ein Kompensationserfordernis besteht nicht.
		2. Sollten aus den o.g. Änderungen auch Auswirkungen auf den Artenschutz resultieren, ist der Artenschutzrechtliche Beitrag anzupassen und ggf. Hinweise in die Planzeichnung aufzunehmen. 3. Zur Dokumentation der Artenschutzprüfung gemäß Handlungsempfehlung des MKULNV vom 22.12.2010 zum Artenschutz in der Bauleitplanung sind die Muster-Protokolle des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NW zu ergänzen, abrufbar [...] **Straßenverkehrsamt:** Zu Ihrer Anfrage vom 30.05.2022 teile ich mit, dass aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planungsabsichten bestehen. Im Rahmen weiterer Planungen ist eine frühzeitige Beteiligung der Straßenverkehrsbehörde hinsichtlich verkehrsrechtlicher Belange erforderlich. **Immissionsschutz:**	Zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bereits ungeachtet Punkt 1 der Stellungnahme berücksichtigt, da im Bebauungsplan bereits Hinweise zum Artenschutz aufgenommen wurden. Die artenschutzrechtlichen Belange sind zudem im Einzelfall auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens zu beachten. Zu 3: Der Anregung wird gefolgt, die Protokolle werden ergänzt. **Straßenverkehrsamt:** Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. **Immissionsschutz:**

		Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu der o. a. Bauleitplanung folgende Bedenken bzw. Anregungen vorgetragen: Die Schalltechnische Untersuchung (und Ihr Nachtrag) zur 21. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Alverskirchen Mitte-Süd“ erstellt durch das Büro Akus beschreibt den derzeitigen Betrieb des Sportplatzes und erklärt, dass der derzeitige Betrieb unter der Voraussetzung, dass die Betriebszeiten des Tennisplatzes eingeschränkt werden, die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV einhält. Nicht berücksichtigt wurden der Bolzplatz und die Umwandlung der Tennisplätze in ein Kunststoffkleinspielfeld, für die beiden Teilbereiche läuft ein Bauantragsverfahren, in dem die Einhaltung der Richtwerte für die Gesamtanlage nachzuweisen ist.	Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens hat die Gemeinde die Lärm-Situation der bestehenden Sport- und Freizeitanlagen in die Abwägung einzustellen. Planungen haben auf diese Bestandssituation entsprechend Rücksicht zu nehmen. Beabsichtigte Veränderungen oder Erweiterungen der Sport- und Freizeitanagen sind derzeit nicht genehmigt. Daher gehört die diesbezügliche möglicherweise veränderte Lärm-Situation nicht zu den Belangen, die im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen sind. Vielmehr ist von der Antragstellerin für die beabsichtigte Veränderung oder Erweiterung Rücksicht auf die Planungen des Bauleitplanverfahrens zu nehmen. Dies erfolgt in der Form, dass die im Zuge der Bebauungsplanänderung ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für bauliche Veränderungen oder Erweiterungen als Immissionsorte zu betrachten sind. Insofern erfolgt also eine Art gegenseitige Rücksichtnahme der Planungen auf Ebene des Bebauungsplans und des Bauantrags.
13.	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld	[...] durch die 21. Änderung des Bebauungsplanes „Alverskirchen Mitte - Süd“ soll u. a. die planungsrechtliche Voraussetzung für eine Nachverdichtung der bereits vorhandenen Wohnbebauung geschaffen werden. Ferner soll das östliche Bebauungsplangebiet zukünftig als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen werden. Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes grenzt im Osten unmittelbar an die „Neustraße“ Landesstraße 811, Streckenabschnitt 12 (ca. Station 2,585 bis 2,800) an. Die Landesstraße weist im betroffenen Streckenbereich eine Verkehrsbelastung von DTV = 3.391 Kfz/Tag auf. Die im Lageplan dargestellte Baugrenze verläuft mit einem Abstand von ca. 3 m zur festgesetzten Straßenverkehrsfläche der Neustraße. Laut der im Rahmen der Bauleitplanung durchgeführten schalltechnischen Untersuchung (AKUS GmbH)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Änderungen ergeben sich daraus nicht.

		werden die Orientierungswerte nach der 16. BImSchV. für Mischgebiete teilweise überschritten. Aus diesem Grund werden für die von Lärm betroffenen Teilflächen passive Lärmschutzmaßahmen notwendig. Vor diesem Hintergrund bestehen gegen die 21. Änderung des Bebauungsplanes „Alverskirchen Mitte - Süd“ seitens Straßen.NRW keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die nachfolgenden Punkte im weiteren Bebauungsplanverfahren berücksichtigt werden: 1. Die Erschließung des Geltungsbereiches erfolgt ausschließlich über die bereits vorhandenen Anbindungen. Neue Anbindungen und die wesentliche Änderung bestehender Anbindungen an die Landesstraße bedürfen der Zustimmung von Straßen.NRW im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren. 2. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind die Sichtfelder gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) in den Zu- und Ausfahrten sowie in den Einmündungsbereichen der Landesstraße und der Geh-/ und Radwege dauerhaft freizuhalten. 3. Hinsichtlich der neu geplanten Bauvorhaben wird von hier vorsorglich darauf hingewiesen, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Landesstraße nicht geltend gemacht werden können, da die Änderung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Landesstraße durchgeführt wird. Weitere Anregungen werden im Rahmen der Beteiligung der Behörden vom Landesbetrieb Straßen NRW - Regionalniederlassung Münsterland – nicht vorgetragen. Bei dem weiteren Verfahrensablauf bitte ich mich erneut zu beteiligen.	

14.	Landesbetrieb Wald und Holz NRW-Regionalforstamt Münsterland	[...] gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.
15.	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Gütersloh, Münster, Warendorf	Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen bringt als Träger öffentlicher Belange - Landwirtschaft - zu der Planung keine Anregungen oder Bedenken vor.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen und Bedenken vorgebracht werden.
16.	LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	[...] da unsere Stellungnahme vom 20.09.2021, Gr/Ti/M 928/21 B, berücksichtigt wurde, bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.
17.	PLEdoc GmbH	Vom BIL-Teilnehmer ausgewählte Betroffenheit: Nicht betroffen	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange des Trägers von der Planung nicht betroffen sind.
18.	Regionalverkehr Münsterland GmbH: Außenstelle Lüdinghausen	[...] im Ortskern von Alverskirchen verkehrt die RVM mit diversen Buslinien, u.a. dem RegioBus R22. Wir möchten Sie bitten, dieses zu berücksichtigen und den Busverkehr an den Haltestellen im Ortszentrum möglichst wenig zu beeinträchtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Änderungen ergeben sich daraus nicht.
19.	Stadt Münster: Stadtplanungsamt	[...] vielen Dank für Ihr Schreiben (E-Mail) vom 27.05.2022 zu dem o. g. Bauleitplanverfahren und die damit verbundene gemeindliche Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB. Zu dem vorliegenden Entwurf der 21. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Alverskirchen Mitte-Süd“ werden aus Sicht der Stadt Münster keine Bedenken vorgetragen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.
20.	Stadt Sendenhorst: Planen, Bauen und Eigenbetriebe	Seitens der Stadt Sendenhorst werden keine Bedenken und Einwände erhoben.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken und Einwände gegen die Planung bestehen.
21.	Stadt Telgte: Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt	[...] seitens der Stadt Telgte werden zu der Planung keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden.

22.	Stadt Warendorf: SG 61-Bauordnung und Stadtplanung	[...] seitens der Stadt Warendorf werden zu der vorgelegten Planung der Gemeinde Everswinkel Anregungen und Bedenken nicht vorgetragen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden.
23.	Westnetz GmbH: Dokumentation - Gas	[...] wir nehmen Bezug auf Ihre Mail vom 27.05.2022 an die Westnetz GmbH, mit der Sie um Stellungnahme für das Projekt "21. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 “Alverskirchen Mitte-Süd" im Ortsteil Alverskirchen" gebeten haben. In dem angegebenen Bereich befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH. Die o. g. Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck ≥5bar. Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Münster (posteingang-netzplanung-muenster@westnetz.de) eine Stellungnahme. Wir bedanken uns für die Benachrichtigung.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange des Trägers nicht betroffen sind.
24.	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Münster	[...] als Anlage zu Ihrem o. a. Schreiben haben Sie uns den Entwurf der o. g. Planunterlage zur Stellungnahme übermittelt. Wir weisen auf unsere Stellungnahme vom 17.09.2021 hin. Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geltend gemacht. Diese Stellungnahme erfolgt für die 0,4-10kV-, Gas- Verteilnetze im Namen und Auftrag der „Gemeindewerke Everswinkel GmbH“ , für das 30kV-Netz als Eigentümerin, für Steuer-/Fernmeldekabel im Namen und Auftrag der „Westnetz Kommunikationsleitungen GmbH & Co. KG“ und für das Glasfasernetz im Namen und Auftrag der „Westenergie Breitband GmbH“.	Der Stellungnahme wird bereits gefolgt und die Anregungen aus der Stellungnahme wurden bereits berücksichtigt.